

Pflichten, zur rechtlichen Verantwortlichkeit, zum Gewährleistungsmechanismus, zur Einheit von materiellem Recht und Verfahrensrecht und zur Ausprägung der Rechtsstaatlichkeit dort hinreichend geklärt wurden.

Der Grundkurs soll keineswegs Ersatz für den jeweiligen allgemeinen Teil der einzelnen Rechtszweige sein, aber er vereinfacht dessen Behandlung. Hier wird es namentlich darauf ankommen, die Einordnung der „Bausteine“ in das zweigspezifische Regelungssystem herauszuarbeiten und dem spezifischen Zusammenwirken in der Subjektstruktur, im Entscheidungsprozeß, bei der Klärung von Konfliktsituationen usw. überzeugend Ausdruck zu verleihen.

Die Vorteile einer solchen Art und Weise der Vermittlung des Lehrstoffs liegen auf der Hand: Gefestigt wird das unverzichtbare juristische Grundwissen; überwunden wird das noch häufig zu beobachtende ressortmäßige Herangehen an Rechtsfragen; es öffnet sich rechtzeitig der Blick für juristische Grundzusammenhänge und -Strukturen, die beherrscht werden müssen, um qualifizierte Rechtsarbeit zu leisten und sich auf neue Rechtsvorschriften richtig einzustellen. Allerdings ist die rationellere Stoffvermittlung nicht ohne Probleme. Auf keinen Fall darf dabei die Spezifik der Rechtszweige, ihres Gegenstands und ihres Regelungsmechanismus untergehen, und es darf auch nicht der Blick für die jeweiligen rechtswissenschaftlichen Regelungskomplexe getrübt werden. Hier lassen sich aber am Zusammenwirken aller Rechtsdisziplinen tragfähige, den Ausbildungsprozeß fördernde Lösungen finden.

*Vorstellungen über Lehrinhalte*

*1. Die Ausgestaltung der Rechtssubjektivität*

In allen Rechtsbeziehungen treten Rechtssubjekte als Akteure und als Adressaten von Rechtsvorschriften auf. Im wesentlichen zu unterscheiden sind dabei

- Bürger,
- verschiedene Organisationsformen kollektiver Rechtssubjekte (z.B. volkseigene Wirtschaftseinheiten, Genossenschaften und genossenschaftliche Betriebe, Einrichtungen, Parteien und gesellschaftliche Organisationen mit ihren rechtsfähigen Struktureinheiten, darunter in Sonderheit gesellschaftsrechtliche Organisationsformen),
- Vereinigungen und Verbände,
- Staatsorgane in ihrer Eigenschaft als machtausübende Organe.

Für sie alle sind, wenn auch differenziert, verschiedenartige Rechtsbeziehungen relevant. Sie unterliegen insofern dem Regelungsregime zumindest mehrerer Rechtszweige. Dies hindert nicht, daß an gemeinsame Grundmerkmale angeknüpft wird, z. B. an ihre gesellschaftlichen Eigenschaften, an Erwerb und Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, an ihr rechtlich relevantes Handeln, an prinzipielle Aspekte ihrer Rechtsstellung u. a. m. Das schließt auch die generelle Kennzeichnung solcher Rechtsbegriffe wie juristische Person, Haftung und Rechtsnachfolge ein.

Im Zusammenhang damit stehen Wesen und rechtliche Behandlung

- der inneren Willensbildungs- und Leitungsorganisation und der Kompetenzabgrenzung, des Prinzips kollektiver Leitung und des Prinzips der Einzeileitung,
- der Vertretung im Rechtsverkehr, der Stellvertretung und des Handelns ohne Vertretungsmacht,
- der Registerführung,
- der Gemeinschaften bzw. Vereinigungen ohne eigene Rechtsfähigkeit,
- der Stellung von Bürgern als Inhaber und Repräsentanten von Gewerbebetrieben.

Auch hier gibt es juristische Prinziplösungen, die rechtswissenschaftlich zweigspezifisch sind.

*2. Die Gestaltung der Rechtsbeziehungen durch Rechtsentscheidungen*

Im Mechanismus der rechtlichen Regelung kommt den Rechtsentscheidungen<sup>5 6</sup> erhebliche Bedeutung zu. Dabei lassen sich Grundtypen von Rechtsentscheidungen anführen, die verallgemeinerungsfähige Merkmale aufweisen und insofern eine

integrative Darstellung gestatten. Wenn auch das Wesen dieser Rechtsformen nur unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Grundlagen, Funktionen und der Einordnung in das jeweilige Regelungssystem der betreffenden Rechtszweige hinreichend erfaßt werden kann, existieren doch zweigsübergreifende Elemente, die mit zur Wesensbestimmung gehören, und auf die es im Interesse einer sicheren Beherrschung des juristischen Regelungsmechanismus mit ankommt.

- Das läßt sich vor allem belegen an
  - normativen Rechtsentscheidungen in Ausübung staatlicher oder innerorganisatorischer Leitungsfunktionen,
  - Einzelentscheidungen von Leitungsorganen mit individualisierender Rechtswirkung,
  - Verträgen und anderen vereinbarten Rechtsentscheidungen,
  - einseitigen Rechtsentscheidungen im Rechtsverkehr (einseitige Willenserklärungen),
  - Konfliktentscheidungen bei der Durchsetzung von Rechtsschutz und Rechtskontrolle.

Das jeweilig zweigsübergreifende Gemeinsame dieser Rechtsentscheidungen zeichnet sich vor allem im Hinblick auf ihren Inhalt und ihre Rechtswirkungen, das Maß eigenverantwortlicher Gestaltungsmöglichkeiten, ihr Zustandekommen, ihre Veränderung oder Auflösung und die Stellung der Beteiligten zueinander ab.

Angebracht ist eine weitere Klassifizierung und Typisierung der Rechtsentscheidungen. Dies um so mehr, als die Neugestaltung der Rechtsordnung Veranlassung sein muß, sinnvollen Verallgemeinerungen weitaus mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Offen ist bislang die wichtige Problematik der juristischen Relevanz innerorganisatorischer Beziehungen bei gesellschaftlichen Organisationen und der auf sie bezogenen normativen Entscheidungen. Zu untersuchen wäre, welche Kriterien dafür maßgebend sind, daß im Ergebnis derartiger Entscheidungen Rechte und Pflichten im juristischen Sinne entstehen, für deren Durchsetzung die Anforderungen von Rechtsschutz und Rechtskontrolle gelten. Einzuordnen wäre die Unterscheidung von Rechtsentscheidungen und weiteren Rechtshandlungen, insbesondere solchen, die der Herbeiführung von Rechtsentscheidungen dienen (z. B. Anträge, Entscheidungsvorstellungen usw.).<sup>7</sup>

*3. Die Ausgestaltung eigentumsrechtlicher Regelungen*

Die eigentumsrechtlichen Bestimmungen des ZGB — ohnehin überarbeitungsbedürftig im Zusammenhang mit einer neuen Verfassung — nehmen gewiß einen wichtigen Platz ein. Gleichwohl machen sie nicht die Gesamtheit eigentumsrechtlicher Regelungen aus. Für das sozialistische Produktionseigentum geben sie nur begrenzt Aufschluß, was wirtschaftsrechtliche und LPG-rechtliche Rechtsvorschriften deutlich erkennen lassen. Die Orientierung auf die gleichberechtigte Entfaltung einer Vielzahl von Eigentumsformen und die Entwicklung des Privateigentums setzt zudem neue Akzente, die den inneren Zusammenhang mit dem auszubauenden Gewerberecht in das Blickfeld rücken müssen. Rechnung zu tragen ist durchgängig dem Demokratieaspekt in seiner differenzierten Ausprägung für das gesellschaftliche und das private Eigentum. Es dürfte somit eine komplexe Betrachtungsweise angezeigt sein, die auf ein ganzheitliches Verständnis eigentumsrechtlich relevanter Tatbestände abzielt.

Ausgehend von einer prinzipiellen Klärung des Verhältnisses von Eigentum und Eigentumsrecht ist aus dieser Sicht zu den verschiedenen Eigentumsformen, ihrer möglichen Strukturierung und zu den rechtlich relevanten Realisierungs-

5 Dieser Begriff wird im Sinne der Charakterisierung in Wirtschaftsrecht, Lehrbuch, Berlin 1985, S. 97, verwendet.  
 6 Offenkundig wird in den einzelnen Rechtszweigen mit sehr unterschiedlichen Kriterien gearbeitet. So werden in der zivil- und arbeitsrechtlichen Fachliteratur Vertragsänderung und Vertragsaufhebung als Vertragstypen charakterisiert (vgl. Arbeitsrecht, Lehrbuch, Berlin 1983, S. 118; Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 235). Das ist wohl damit zu erklären, daß dort im Vergleich zum Wirtschaftsrecht mit einem engeren Vertragsbegriff gearbeitet wird, der lediglich die Rechtsentscheidung als solche erfaßt, während im Wirtschaftsrecht auch das dadurch begründete und gestaltete Rechtsverhältnis mit gemeint ist. Folgerichtig wird in diesem Rechtszweig, nicht von einem selbständigen Aufhebungs- oder Änderungsvertrag, sondern von Vertragsaufhebung und Vertragsänderung gesprochen.  
 7 Vgl. dazu z. B. Wirtschaftsrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 97 f.